

Aufgrund der eingeführten COVID-19-Kurzarbeit sind für die korrekte Durchführung der Gehalts- und Lohnverrechnung zahlreiche arbeitsrechtliche und abgabenrechtliche Spezialfragen zu klären. Eine von den Interessensvertretungen eingesetzte Expertenrunde arbeitet an der dringend benötigten Klärung der für die Kurzarbeitsabrechnung wichtigen Fragestellungen, was allerdings voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Für den Abrechnungszeitraum März, April 2020 und möglicherweise auch noch für den Mai 2020 bedeutet dies Folgendes:

- Die Gehalts- und Lohnabrechnungen Ihrer Mitarbeiter/innen erfolgen vorläufig auf Basis der bisherigen Bruttobezüge (laut der letzten regulären Monatsabrechnung vor Beginn der Kurzarbeit).
- Die daraus resultierenden Nettobezüge werden bei den Angestellten und Arbeitern um einen pauschalen „Corona-Kurzarbeits-Abzug“ reduziert, welcher je nach Höhe des Bruttobezugs 10 %, 15 % oder 20 % des Nettobezugs beträgt. Bei den Lehrlingen erfolgt kein derartiger Nettoabzug.
- Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnnebenkosten erfolgt ebenfalls auf Basis der bisherigen Bruttobezüge (laut der letzten regulären Monatsabrechnung vor Beginn der Kurzarbeit).

Die geschilderte Berechnungsweise beruht somit auf Schätz- bzw. Annäherungswerten, um die bezugsmäßigen Auswirkungen einer Kurzarbeit bestmöglich zu „simulieren“. In der endgültigen Kurzarbeitsabrechnung (voraussichtlich im Juni 2020) kann es naturgemäß zu Abweichungen kommen, die eine Anpassung der provisorischen Abrechnungen an die Echtwerte im Wege der Aufrollung erfordern.

WICHTIG: Wir empfehlen Ihnen, Ihre Mitarbeiter/innen unbedingt ausdrücklich darüber zu informieren, dass die März und April-Abrechnungen auf provisorischer Basis erfolgt (ggf. auch noch die Mai-Abrechnung), und dass es im Zuge der definitiven Kurzarbeitsabrechnung zu nachträglichen Korrekturen mit Nach- oder Rückverrechnungen kommen kann. Damit werden Missverständnisse und ein womöglich gutgläubiger Verbrauch von Gehalts-/Lohnbezügen vermieden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das infolge der Abklärung von Rechtsfragen bestehende Provisorium nicht in unserem Einflussbereich liegt. Auch unsere Lohnsoftware trifft in diesem Zusammenhang keine Verantwortung. Wir sind diesbezüglich leider alle von den Ergebnissen der oben genannten Expertengruppe der Interessensverbände abhängig.

[Hier finden Sie die Handlungsempfehlung der WKÖ.](#)